

TOP. 8.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Gemeindeguschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

Am 10.9.2019 ist seitens des Marktgemeindeamtes ein Schreiben am die Hausbesitzer ergangen. Diese hatten eine Mitteilung über die Wohnung mit Unterschrift zu retournieren.

Für das Jahr 2019 haben wir derzeit folgenden Stand:

13 x € 108,- für eine Wohnung über 50 m²
2 x € 72,- für eine Wohnung unter 50 m²

Laut Erlass:

Ablauf der Einhebung:

Gemäß § 55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Freizeitwohnungspauschale unaufgefordert an die Gemeinde unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung jeweils bis 1. Dezember an die Gemeinde zu entrichten. Im Fall des Wechsels des Eigentümers einer Wohnung teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Wird eine Wohnung fertiggestellt (Neuerrichtung, An-, Auf- und Umbau) oder aus dem GWR ausgeschieden, ist ebenfalls nach Monaten zu aliquotieren, wobei der Monat, in dem die Wohnung fertiggestellt bzw. ausgeschieden wird, in die Abgabepflicht einzubeziehen ist. Im Fall der Beendigung einer Wohnung ist die aliquote Abgabe bereits ein Monat nach der Beendigung zu entrichten.

6. Abgabenhöhe:

Mit 1.1.2019 müssen Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde (§ 54 Oö. Tourismusgesetz 2018). Die Höhe der Pauschale beträgt pro Jahr

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe.

Von der Pauschale verbleiben 5 % je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismuskommune, fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die LTO.

Gemeindeguschlag (§ 57 Oö. Tourismusgesetz 2018):

Den Gemeinden ist freigestellt, ab 1.1.2019 durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Diese Zuschläge verbleiben zur Gänze im Gemeindebudget.